

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Die badische Fabrikinspektion im ersten
Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903**

Bittmann, Karl

[s.l.], 1905

Prüfung und Revision der Dampfkessel

[urn:nbn:de:bsz:31-318737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318737)

Fabrikinspektion die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt und die staatlichen Fischereisachverständigen in Betracht.

Das wasserpolizeiliche Genehmigungsverfahren ist in der Regel mit dem gewerbe- bzw. baupolizeilichen verknüpft, und es wird der Fabrikinspektion in erster Linie Gelegenheit gegeben, sich über die Abwasserfrage zu äußern, da durch § 15 der Badischen Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung schon für die vorläufige Prüfung im gewerbepolizeilichen Verfahren die Anhörung der Fabrikinspektion vorgeschrieben ist. Wenn es sich dabei um Fragen chemischer Natur handelt, welche unter Umständen praktische Versuche im Laboratorium geboten erscheinen lassen oder theoretischer Erörterungen bedürfen, für welche der Fabrikinspektion das Material fehlt, so werden die Gesuche zur entsprechenden Begutachtung an die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt weitergegeben. Die Anhörung der staatlichen Fischereisachverständigen erfolgt meist nur dann, wenn fischereitechnische Fragen zu beantworten sind.

Grundlage für die Begutachtungen bildet in erster Linie der § 22 der Landes-Fischerei-Ordnung vom 3. Februar 1888 (zugleich Vollzugsverordnung zu Artikel 10 der Übereinkunft über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, vom 18. Mai 1887, abgeschlossen zwischen Baden, Elsaß-Lothringen und der Schweiz), welcher die Voraussetzungen darlegt, unter denen die Abführung fremder Stoffe in ein Fischwasser gestattet werden kann.

Die fortlaufende Kontrolle über die Durchführung der Genehmigungsbedingungen übt, soweit es sich um das umgrenzte Gebiet einer gewerblichen Anlage handelt, meist nur die Fabrikinspektion aus. Die dauernde Überwachung des Gesamtzustandes eines Wasserlaufes liegt dagegen meist bei den Wasser- und Straßenbau- und den Rheinbauinspektionen, sowie bei den Fischereisachverständigen, z. Zt. den Vorständen der Forstämter Konstanz, Säckingen, Karlsruhe und Buchen. Wo Mißstände in der Ableitung gewerblicher Betriebe bestehen, greift die Tätigkeit der verschiedenen sachverständigen Behörden in einander und häufig ist dann zu gemeinsamen Begutachtungen Anlaß gegeben.

Prüfung und Revision der Dampfkessel.

Als amtliche Sachverständige für die Prüfung und Revision der Dampfkessel fungierten seit dem Jahre 1874 nebenamtlich die Maschineninspektoren der Eisenbahnverwaltung. Vom Jahre 1886

ab gingen diese Funktionen an einen besonderen Beamten, den Dampfkesselinspektor beim Ministerium des Innern über (S. 109), welcher zugleich dem Fabrikinspektor als Hilfsbeamter beigegeben wurde. Die Schaffung dieser Stelle gab auch Veranlassung, die Gebührenordnung neu zu regeln. Während bis dahin den amtlichen Sachverständigen ein Anrecht auf die Gebühren zugestanden hatte, flossen von da ab die Gebühren durch Vermittlung des Verwaltungshofes in die Staatskasse.

Durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 6. Juli 1890 (S. 110), wurde die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate — soweit hiermit nicht die staatlich anerkannte Überwachungsgesellschaft betraut ist — der Fabrikinspektion übertragen. In Ausführung dieser Bestimmung wurde in der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend, dem maschinentechnisch gebildeten Beamten genannter Behörde die Bearbeitung der nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zu erstattenden Gutachten und die Besorgung der Wasserdruckproben, technischen Abnahmeprüfungen, Revisionen und sonstiger technischer Prüfungen übertragen, soweit nicht hierzu die Ingenieure der staatlich anerkannten Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln in Mannheim und die Ingenieure der Eisenbahnverwaltung ausdrücklich ermächtigt sind. Gemäß § 28 Abs. 4 der Verordnung vom 24. Oktober 1891 wurde der Vorstand der Fabrikinspektion Oberregierungsrat Wörishoffer damit betraut, als Kommissar des Ministeriums des Innern an den Sitzungen des Aufsichtsrates der Badischen Gesellschaft zur Überwachung von Dampfkesseln mit beratender Stimme teilzunehmen.

Mit der Schaffung der Stelle eines Referenten beim Ministerium des Innern im Jahre 1902 ging die technische Aufsicht über die Dampfkessel und Dampfapparate im bisherigen Umfang an diesen Beamten über.

War die Zahl der Kessel, die von den Maschinerinspektoren überwacht wurden, schon gering, so nahm sie beim Übergang der Überwachungstätigkeit an die Gewerbeaufsichtsbehörde noch weiter ab, bis sie sich schließlich auf die in staatlichen Betrieben befindlichen Kessel beschränkte. Das prozentuale Verhältnis der Kessel unter Staatsaufsicht zu der Gesamtzahl der im Lande vorhandenen Kessel geht aus nachstehender Tabelle hervor:

Tabelle XLIII.

Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Davon unter Aufsicht der Masch.-Inspektoren in Prozenten.	Jahr.	Gesamtzahl der überwachten Kessel.	Unter Aufsicht der Fabrikinspektion in Prozenten.
1882	1554	9,2	1891	2705	2,5
1883	1637	9,1	1892	2824	2,4
1884	1789	7,2	1893	2982	2,4
1885	1867	7,5	1894	3101	2,5
		Unter Aufsicht der Dampfkesselinspektoren in Prozenten.	1895	3160	2,5
			1896	3304	2,4
			1897	3547	2,4
1886	1960	3,7	1898	3707	2,8
1887	2097	4,7	1899	3920	2,7
1888	2286	6,6	1900	4016	3,1
1889	2475	5,5	1901	4073	2,1
1890	2593	2,5	1902	4106	1,7

Wenn somit seit dem 1. Oktober 1902 die Fabrikinspektion sich mit Prüfung und Revision von Dampfkesseln nicht mehr zu befassen hat, so nimmt sie doch die allgemeine Aufsicht über Dampfkesselanlagen vom Standpunkte des Arbeiterschutzes nach wie vor wahr.

Die Gewerbegerichte.

§ 120a der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli 1878 wies in unerheblicher Abänderung des § 108 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (siehe S. 42) die Erledigung von Streitigkeiten, die hinsichtlich Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen aus demselben, die Erteilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Arbeitern entstehen, den für diese Angelegenheiten fakultativ bestehenden Gewerbegerichten zu. Nachdem am 24. März 1886